



*Öffentlicher Dienst*

29/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ. 921.010/1-II/1/83

Vertragsbedienstetengesetz 1948;  
Entwurf einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle;  
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

RETtenBACHER

Klappe 2543 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
  
1017 Wien

*Dr. Kannerbauer*

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	40 - GE/1983
Datum	20. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-28 J. K. [Signature]

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ. 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22 396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfertigungen des Entwurfes einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsidium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zuzuleiten.

Beilagen

19. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*

29/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

GZ. 921.010/1-II/1/83

Vertragsbedienstetengesetz 1948;  
Entwurf einer 34. Vertragsbediensteten-  
gesetz-Novelle;  
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

RETTENBACHER

Klappe 2543 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf  
einer 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sowie den Ent-  
wurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer  
Stellungnahme bis 20. Oktober 1983 in zweifacher Ausfertigung.  
Sollte bis zum angegebenen Termin eine Stellungnahme nicht  
einlagen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf ange-  
nommen werden.

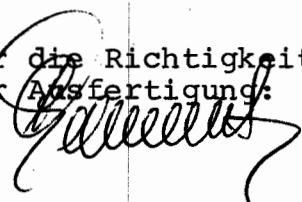
(19. September 1983)

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ. 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

19. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  


**Entwurf**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXX, mit dem das  
Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird  
(34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)**

---

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

**Artikel I**

**Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt  
geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983,  
wird wie folgt geändert:**

**1. Dem § 3a wird angefügt:**

**"Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der  
Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 35  
Abs. 5 Z 3 anzuwenden."**

**2. An die Stelle des § 11 Abs. 3 treten folgende  
Bestimmungen:**

**"(3) Dem vollbeschäftigte Vertragsbediensteten des  
Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollendung des  
18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1  
und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein  
Monatsentgelt in nachstehender Höhe:**

- 2 -

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
		vollendeten Lebensjahr	
-	16	3 478	3 284
16	17	5 218	4 927
17	18	6 957	6 569

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigte Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen."

3. § 14 Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(5)"; an die Stelle des § 14 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

"(3) Dem vollbeschäftigte Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
		vollendeten Lebensjahr	
-	16	3 403	3 306
16	17	5 105	4 958
17	18	6 806	6 611

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigte Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur

Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen."

4. Im § 24 Abs. 8 entfällt der Ausdruck "mit Ausnahme des Stillgeldes".

5. § 26 Abs. 2 z 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. /1983;"

6. Im § 44a Abs. 1 z 3 wird der Ausdruck "Arbeitslehrerinnen" durch den Ausdruck "Lehrer für Werkerziehung" ersetzt.

7. An die Stelle des § 44a Abs. 1 letzter Satz treten folgende Bestimmungen:

"Vertragslehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe 1 3 ..... 419,40 S,

in der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 ..... 104,90 S.

In der Entlohnungsgruppe 1 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Z 3 genannten Lehrern für

- 4 -

Werkziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an  
hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 38,10 S jährlich."

8. § 44a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Vertragslehrer (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe I 3, die, ohne die im Abs. 1 z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Entlohnungsgruppe I 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 152,20 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b I, die die gemäß § 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 2b I anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach z 26.2 lit. b oder z 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 45,90 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 38,10 S beträgt; Abs. 3 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden."

9. Im § 44a wird folgender Abs. 6 eingefügt:

"(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 199,50 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,

2. 249,10 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen."

10. Im § 44a erhalten die bisherigen Abs. 6 bis 8 die

Bezeichnung "(7)" bis "(9)".

11. Im neuen § 44a Abs. 8 wird
- a) der Ausdruck "im Abs. 6 angeführten Ausmaß" durch den Ausdruck "im Abs. 7 angeführten Ausmaß",
  - b) der Ausdruck "der im Abs. 6 angeführten Ansätze" durch den Ausdruck "der im Abs. 7 angeführten Ansätze"
- ersetzt.

12. Die Überschrift zu § 49 und der § 49 erhalten folgende Fassung:

**"Abfertigung der Vertragslehrer**

§ 49. (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind die gemäß Abs. 1 zusammenhängenden Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs. 1 in Verbindung mit § 35 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrern sind der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage das Monatsentgelt und die Haushaltszulage zu Grunde zu legen, die sich - bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze - aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergeben."

- 6 -

Artikel II

Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e, d, p 5 und p 4, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z 2 und 3 in einem Dienstverhältnis befinden, auf das das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anzuwenden ist, und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des im § 11 Abs. 3 beziehungsweise § 14 Abs. 3 vorgesehenen Monatsentgeltes ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

in der Entlohnungsgruppe	Schilling
e	7 006
d	7 396
p 5	7 056
p 4	7 255

§ 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Art. XII Abs. 1 und 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. .../1983, ist auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

(1) Für Vertragsbedienstete, die sich am 1. Feber 1984 in einem Bundesdienstverhältnis befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungsstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBI. Nr. 199/1969, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 5 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungsstichtag, in der der Vertragsbedienstete angestellt

- 7 -

wurde.

(2) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.

(3) Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.

#### Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 6 bis 8 und - für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe - Art. III mit 1. September 1983,
2. Art. I Z 2 und 3 und Art. II mit 1. Jänner 1984,
3. Art. I Z 5 und Art. IV mit 1. Feber 1984,
4. - für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe - Art. III mit 1. September 1984.

(2) Art. III tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.



**VORBLATT****Problem:**

- a) Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die Entschädigung der im Bundesdienst verwendeten Lehrlinge weisen starke betragliche Unterschiede auf.
- b) Im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle sind für Beamte Maßnahmen vorgesehen, die zum Teil auch für Vertragsbedienstete in Betracht zu ziehen sind.

**Ziel:**

- a) Anpassung des Monatsentgeltes an die für die Lehrlingsentschädigung maßgebenden Verhältnisse.
- b) Anpassung des Vertragsbedienstetenrechtes an die vorgesehenen Änderungen des Beamtenrechtes, soweit dies die unterschiedliche Dienstrechtssystematik zuläßt.

**Inhalt:**

- a) Neuregelung des Monatsentgeltes der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter Bedachtnahme auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung.
- b) Die Bestimmungen über die Vordienstzeitenanrechnung und über bestimmte Dienstzulagen der Lehrer werden an die für die Beamten vorgesehenen Änderungen angepaßt.

- 2 -

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

ERLÄUTERUNGEN

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Die Höhe einer Abfertigung, die einem Vertragsbediensteten beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zusteht, hängt unter anderem von der Dauer des betreffenden Dienstverhältnisses ab. Nach § 35 Abs. 5 sind unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt wurden, der für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Dienstzeit zuzurechnen. Eine solche Zurechnung ist jedoch nach § 35 Abs. 5 Z 3 ausgeschlossen, wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit er diese Abfertigung nicht rückerstattet.

Wird ein Vertragsbediensteter gemäß § 3a aus einem anderen Bundesdienstverhältnis übernommen, ist diese frühere Dienstzeit wie ein Teil des neuen Vertragsbediensteten-Dienstverhältnisses zu behandeln, sodaß in diesem Fall, wenn der Bedienstete bei Beendigung des früheren Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat und diese nicht rückerstattet, die Ausschlußbestimmung des § 35 Abs. 5 Z 3 nicht greift. Aus

- 3 -

Gründen der Gleichbehandlung wird nun festgelegt, daß § 35 Abs. 5 Z 3 auch in diesem Fall anzuwenden sein soll, sodaß die Zeit des früheren Dienstverhältnisses, die nach § 3a als Teil des gegenwärtigen Dienstverhältnisses gilt, nur im Falle der Rückzahlung einer bei Beendigung dieses früheren Dienstverhältnisses allenfalls erhaltenen Abfertigung für die Bemessung der Abfertigung nach dem gegenwärtigen Dienstverhältnis zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 2 und 3 und zu Art. II:

Das Monatsentgelt der Vertragsbediensteten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in den Entlohnungsgruppen e, d, p 4 und p 5 unter Bedachtnahme auf die Höhe der üblichen Lehrlingsentschädigungen neu gestaltet. Die Neugestaltung berücksichtigt den Umstand, daß der Vertragsbedienstete im Gegensatz zu dem - auch in schulischer - Ausbildung stehenden Lehrling eine durchgehende Dienstleistung erbringt. Auf Vertragsbedienstete, die einer anderen als den angeführten Entlohnungsgruppen angehören, und für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1984 begonnen hat, ist die bisherige Regelung weiterhin anzuwenden.

Zu Art. I Z 4:

Hier wird der Umstand berücksichtigt, daß die Regelung über das Stillgeld im § 163 ASVG schon vor längerer Zeit aufgehoben worden ist.

Zu Art. I Z 5:

Zeiten, die als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes zurückgelegt wurden, sollen - so wie bereits schon bisher Präsenz- und Zivildienstzeiten - zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt werden.

- 4 -

Zu Art. I Z 6 bis 8:

Hier wird für die auf Grund der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, aus der Entlohnungsgruppe 1 3 in die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 überstellten Lehrer für Werkeziehung eine ähnliche Dienstzulagenregelung geschaffen, wie sie bereits in der Entlohnungsgruppe 1 3 besteht. Infolge der höheren Einstufung der Zulagenempfänger wird die neue Dienstzulage entsprechend geringer bemessen als die in der Entlohnungsgruppe 1 3 vorgesehene Dienstzulage. Diese Regelung erfaßt auch die Religionslehrer, die gemäß den Art. IX bis XI des gleichzeitig eingebrochenen Entwurfs einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle in die Entlohnungsgruppe 1 2b 1 überstellt werden.

Zu Art. I Z 9 bis 11:

Mit der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, wurde für Lehrer, die an Polytechnischen Lehrgängen in Leistungsgruppen unterrichten, eine Dienstzulage eingeführt. Diese Regelung wurde durch die Rezeptionsklausel des § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auch für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L wirksam.

Art. I Z 9 führt diese Dienstzulage auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L ein. Die Z 10 und 11 enthalten die erforderlichen Zitierungsanpassungen.

Zu Art. I Z 12:

Hier wird klargestellt, daß diese Abfertigungsregelung nicht nur auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, sondern auch auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L anzuwenden ist.

- 5 -

Zu Art. III:

Auf die Erläuterungen zu Art. XIII des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird verwiesen.

Zu Art. IV:

Dieser Art. ermöglicht die Berücksichtigung von Entwicklungshelferzeiten (Art. I Z 5) auch in den Fällen, in denen bereits der Vorrückungsstichtag ermittelt wurde, und regelt die Auswirkung einer allfälligen Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf die bezugsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten.

Zu Art. V:

Art. V regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungsklausel. Art. V Abs. 2 entspricht der Regelung des Art. XVII Abs. 2 des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

neu

Art. I Z 1:

Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis

§ 3 a. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre. Auf die Berücksichtigung dieser Zeit für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis ist jedoch § 35 Abs. 5 Z 3 anzuwenden.

Art. I Z 2:

§ 11. ....

(3) Dem vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an Stelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

vom	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
vollendeten Lebensjahr		Schilling	
-	16	3 478	3 284
16	17	5 218	4 927
17	18	6 957	6 569

bisher

Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis

§ 3 a. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abgütig des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 2 und 1 zu bemessen.

- 6 -

neubisher

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigteten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

Art. I Z 3:§ 14. ....

(3) Dem vollbeschäftigteten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anstelle des Monatsentgeltes nach den Abs. 1 und 2 und der Verwaltungsdienstzulage nach § 22 Abs. 2 ein Monatsentgelt in nachstehender Höhe:

VOM	BIS ZUM	IN DER ENTLOHNUNGSGRUPPE	
		P 4	P 5
VOLLENDETEN		SCHILLING	
LEBENSAJAHR			
-	16	3 403	3 306
16	17	5 105	4 958
17	18	6 806	6 611

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ist das Monatsentgelt der sonstigen vollbeschäftigteten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

Art. I Z 4:§ 24. ....

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozial-versicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

Art. I Z 5:§ 26. ....

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

....

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als Pachtkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 1983;

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigteten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozial-versicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillzeitfeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974;

bisherneuArt. I 2 bis M:

**S 44 a. (1)** Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

3. Lehrer für Werkzeugerziehung an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkzeugerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

Vertragslehrer, die auf den in 2 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe 1 3 ..... 419,40 S,  
in der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 ..... 104,90 S.

In der Entlohnungsgruppe 1 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in 2 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in 2 3 genannten Lehrern für Werkzeugerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich. In der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in 2 3 genannten Lehrern für Werkzeugerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 38,10 S jährlich.

(4) Vertragslehrer (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 2 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrer der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Vertragslehrern um 152,20 S. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die die gemäß S 43 Abs. 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage I zum BDG 1979 ausschließlich nach 2 26.2 lit. b oder 2 26.8 dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 45,90 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 38,10 S beträgt; Abs. 3 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 199,50 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 249,10 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(7) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt - sofern nicht § 10 Abs. 9 BlVU anzuwenden ist - für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

**S 44 a. (1)** Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe 1 3 gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

3. Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkzeugerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,

Die Dienstzulage für jede Jahreswochenstunde beträgt 419,40 S, sie erhöht sich bei den in 2 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den in 2 3 genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 152,20 S jährlich.

(4) Vertragslehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Entlohnungsgruppe 1 3, die, ohne die im Abs. 1 2 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrerinnen der Entlohnungsgruppe 1 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 183,70 S jährlich; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 152,20 S.

(6) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt - sofern nicht § 10 Abs. 9 BlVU anzuwenden ist - für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

neu

in der Entlohnungsgruppe 1 1 .....	30 013 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2a .....	26 511 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2b .....	22 039 S,
in der Entlohnungsgruppe 1 3 .....	16 555 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 7 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt - sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist - für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 7 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

Art. I Z 12:

**Abfertigung der Vertragslehrer**

**§ 49.** (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind die gemäß Abs. 1 zusammenhängenden Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs. 1 in Verbindung mit § 35 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrern sind der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltzzulage das Monatsentgelt und die Haushaltzzulage zu Grunde zu legen, die sich - bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze - aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergeben.

bisher

in der Entlohnungsgruppe 1 1 .....	30 013 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2a .....	25 511 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2b .....	22 039 S,
in der Entlohnungsgruppe 1 3 .....	16 555 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 6 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt - sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist - für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 6 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

**Abfertigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L**

**§ 49.** (1) § 35 Abs. 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis zwar auf bestimmte Zeit, jedoch auf ganze Unterrichtsperioden (§ 38 Abs. 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien zwischen den Unterrichtsperioden gelten nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Der Bemessung der Abfertigung sind an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Haushaltzzulage das Monatsentgelt und die Haushaltzzulage zugrunde zu legen, die dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate entsprechen.



